

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 25. Mai 2016

Nummer

16

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	407
Brüggen: Bebauungsplan Brü/28b „Südlich des Erlenweges“	407
Kempen: Bebauungsplan Nr. 159 „Sondergebiet Kleinbahnstraße/ Hooghe Weg - Stadtteil Kempen“	409
Nettetal: Flächennutzungsplan, 11. Änderung.....	410
Bebauungsplan Lo-264 „Westlich Obere Färberstraße“.....	412
Schwalmtal: Nachfolge Ratsmitglied Wilhelm Klawitter	413
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	414
Einladung Rat am 31.05.2016.....	414
Willich: Satzung über die Einrichtung von Übergangsheimen und Obdachlosenunterkünften	415
Sonstige: Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung.....	417
Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost: Jahresrechnung 2015/2016.....	418

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Gebührenbescheid des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes vom 29.04.2016

- Aktenzeichen 39 – 392.02.01.02/VIE-0014964

gegen

Herrn Daniel Brim

Am Röttchen 8

41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Gebührenbescheid liegt beim Kreis Viersen – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2409, für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt wird.

Viersen, den 18.05.2016

Im Auftrag
gez.
Feld

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 407

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

**Bebauungsplan Brü/28b „Südlich des Erlenweges“, 1. (vereinfachte) Änderung
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 1. (ver-

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

einfachte) Änderung des Bebauungsplanes Brü/28b „Südlich des Erlenweges“ am 19.05.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Änderung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des

Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

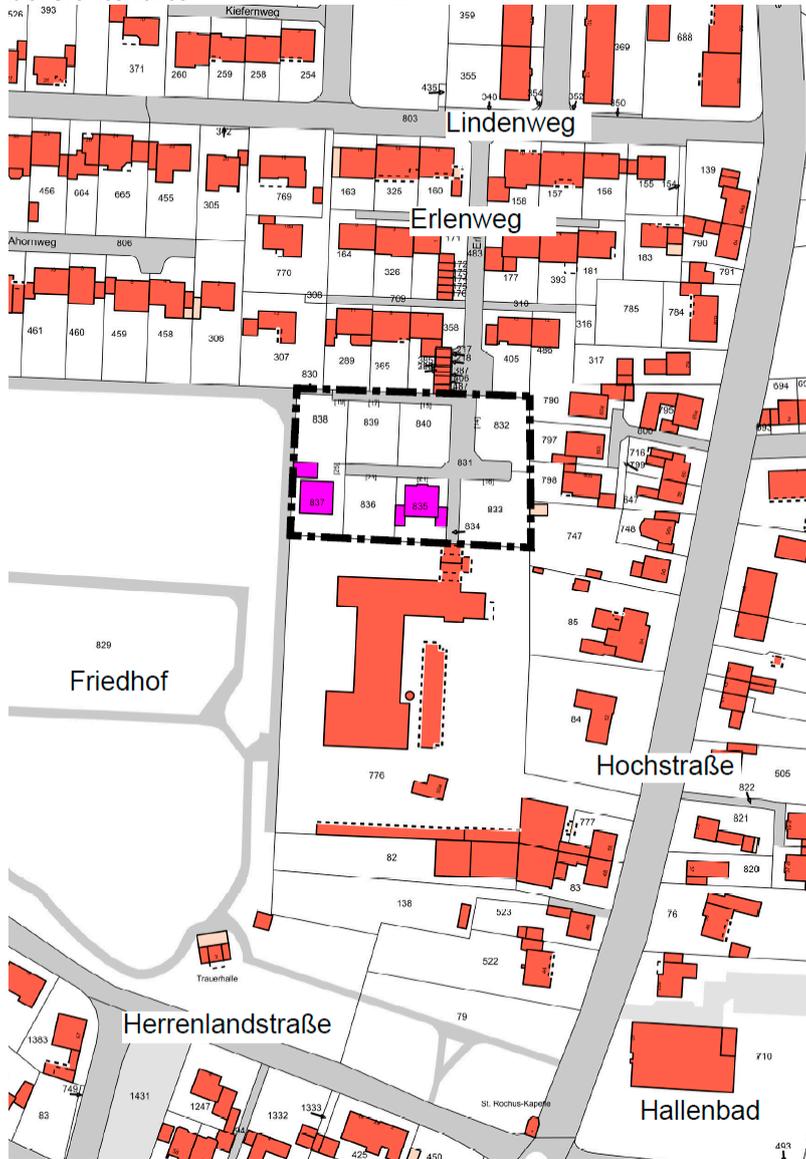
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/28b „Südlich des Erlenweges“ als Satzung vom 19.05.2016, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 20.05.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



**Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Brüggen
Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/28b „Südlich des Erlenweges“
1. (vereinfachte) Änderung**

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 407

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 159 – Sondergebiet Kleinbahnstraße / Hooghe Weg – Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 22.02.2016 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 159 - Sondergebiet Kleinbahnstraße / Hooghe Weg - aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 159 – Sondergebiet Kleinbahnstraße / Hooghe Weg – soll das Planungsrecht den aktuellen städtebaulichen Zielen angepasst werden. Wesentlicher Inhalt ist die Steuerung des Einzelhandels im Sondergebiet an der Kleinbahnstraße.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich zwischen Kleinbahnstraße, Hooghe Weg, Bahntrasse DB und vorhandenem Parkplatz. Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom
06.06.2016 bis einschließlich 01.07.2016

montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags und von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 159 bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

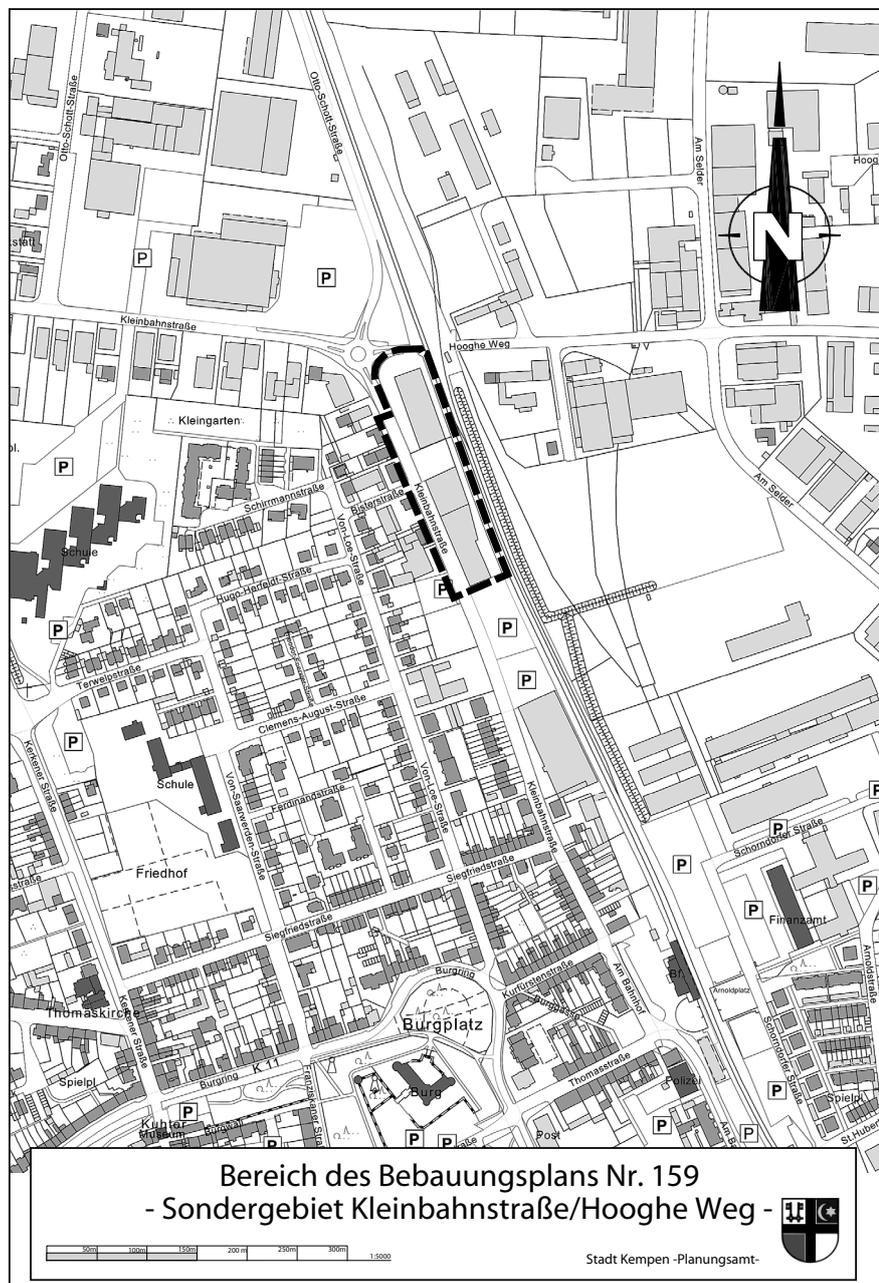
Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 10.05.2016

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten

In Vertretung
gez. Kahl
Technischer Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 409

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nettetal

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt

ge ich die vom Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2015 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 27.04.2016
Bezirksregierung Düsseldorf
AZ.: 35.02.01.01-24Net-011-1004

Im Auftrag
gez. Linck-Müller“

Das Plangebiet befindet sich südwestlich des Stadtteilzentrums Lobberich am Strandweg, südlich der Breyeller Straße und östlich des Nettebruchs.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Mit der Wirksamkeit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan für ihren Geltungsbereich unwirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 27.04.2016, AZ.: 35.02.01.01-24Net-011-1004 erteilte Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 18.05.2016

gez. Wagner
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 410

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-264 „Westlich Obere Färberstraße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-264 „Westlich Obere Färberstraße“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich des Lobbericher Zentrums auf der Westseite der Färberstraße. Es ist weitgehend identisch mit Mischgebieten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ und nimmt Teil an der Rahmenplanung für die ehemaligen Industriebereiche der Firmen Longlife und Niedieck.

Durch die Neugliederung des Gewerbegebietes und der Ausweisung eines Mischgebietsstreifens zwischen Färberstraße und Van-der-Upwich-Straße im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-412

255 „Färberstraße/Van-der-Upwich-Straße“ ist die Möglichkeit entstanden, die mit der vorgenannten Rahmenplanung eingeleitete abgestufte Neunutzung der ehemals ausschließlich gewerblich genutzten Bereiche nördlich des Zentrums von Lobberich zu Gunsten von mehr Wohnbaufläche anzupassen. In Anlehnung an die Wohnbereiche am Niedieck-Park sollen Allgemeine Wohngebiete (WA) entstehen.

Die Einbeziehung von zusätzlichen Teilen der Straßenverkehrsfläche der (umgebauten) Färberstraße macht die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Lo-264 „Westlich Obere Färberstraße“ erforderlich.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung,

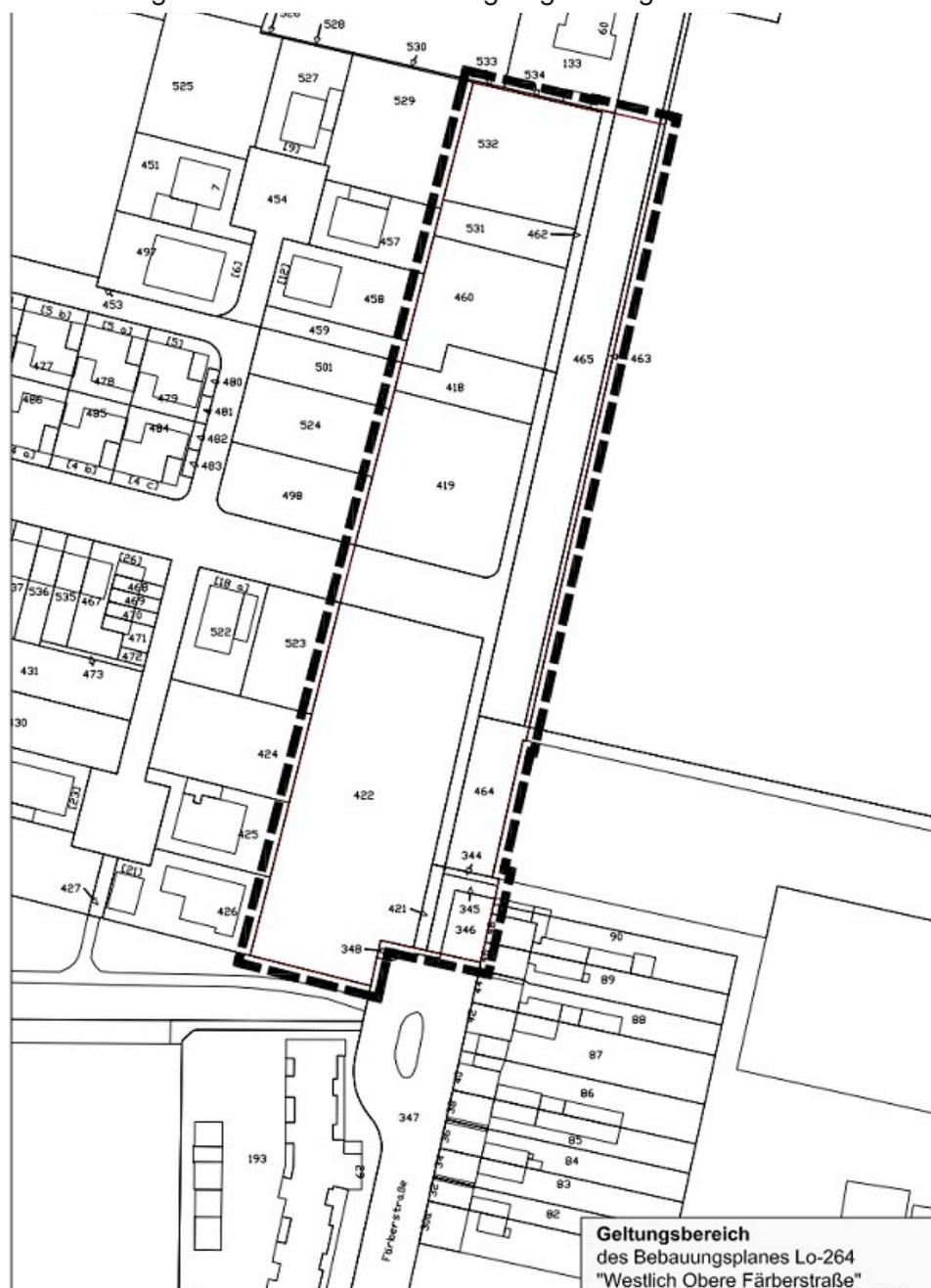
Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

plan gekennzeichnet.

Nettetal, den 18.05.2016

Im Auftrag
gez. Wagner
Bürgermeister

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lage-



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 412

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der bei der Wahl zum Rat der Gemeinde Schwalmtal am 25.05.2014 gewählte Bewerber der FDP, Herr Wilhelm Klawitter, ist am 25.04.2016 verstorben.

Nach der Regelung des § 45 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV.NRW. S.666), in Kraft getreten am 01. November 2015, wird hiermit als Nachfolge-

rin Frau Gabriele Schoneweg, Kauffrau, wohnhaft St. Michael-Str. 7, 41366 Schwalmtal, nach der Reihenfolge der vorliegenden Reserveliste der FDP bei der Wahl am 25.05.2014 benannt und dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Festsetzung steht gem. § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Einspruch zu. Der Einspruch ist beim

Gemeindewahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwalmtal, den 12.05.2016

Der Wahlleiter
gez. Pesch

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 413

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Sebastian Jozef Lisiak , zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, Große Bruchstr. 33, gerichtete Gebührenbescheid vom 27.04.16 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

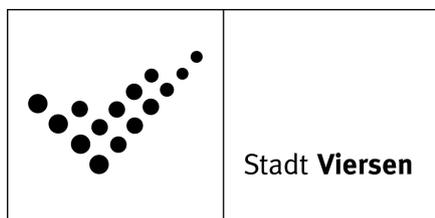
Viersen, den 19.05.16

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 414

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Rat
Sitzungstag: 31.05.2016
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung: Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 19.04.2016
3.	2016/0989/ FB10/III	Umbesetzung von Ausschüssen
4.	2016/0964/ FB20/I	ÖPNV, EU Verordnung 1370/2007, Weiterentwicklung VRR-Finanzierungssystem
5.	2016/0983/ FB20/I	a) Jahresabschluss 2015 der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG b) Ergebnisverwendung und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat c) Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016
6.	2016/0957/ FB50/IV	Ausbauplanung Schulkinderbetreuung Grundschulen
7.	2016/0954/ FB80/I	Ergänzungssatzung Chemnitzer Straße Erlass einer Satzung gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04.06.1992 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Chemnitzer Straße als verkehrsberuhigter Bereich.
8.	2016/0974/ FB91	Jahresabschluss 2013 hier: Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Viersen und Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013
9.		Anfragen

10. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
11. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 19.04.2016
2.	2016/0963/ FB90	Verleihung einer Stadtplakette
3.		Beschlusskontrolle Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
4.		Verschiedenes
5.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 17.05.2016

gez.
Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 414

**Bekanntmachung
der Stadt Willich**

Satzung der Stadt Willich über die Einrichtung von Übergangsheimen und Obdachlosenunterkünften sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime und Obdachlosenunterkünften vom 18.05.2016

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse und zur Änd. Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse und zur Änd. Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und des § 12 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14.02.2012 (GV NRW S.

97) sowie des § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NW (FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV.NRW S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 683) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung 12.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz, Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Willich errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen, notdürftigen und vorübergehenden Unterbringung von
 - a. ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz;
 - b. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern im Sinne des § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes
 - c. Obdachlosen.
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Willich und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tage an, von dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungs- bzw. Ordnungsverfügung nutzen kann.
- (4) Übergangsheime im Sinne dieser Satzung sind folgende Unterkünfte:
 - a. Gemeinschaftsunterkünfte:
Am Bahnhof 2
Rothweg 24 (Niershalle)
Moltkestraße 25 – 27 (Dorf Moltkestraße)
Krefelder Straße (Kirche Maria Rosenkranz)
 - b. sonstige Unterkünfte:
Allee 3
Goethestaße 64
Hülsdonkstraße 76 + 78
Kochstr. 2 - 6
Krefelder Str. 354 a+b
Lerchenfeldstr. 56+58
Niersplank3
Parkstr. 1
Petersstr. 71
Rothweg 7
St. Töniser Str. 26
Viersener Str. 142

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, den Rahmen der Benutzung und die Ordnung dort regelt.
- (3) Fortgesetzte schwerwiegende und schuld-

hafte Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 10,00 € und höchstens 10.000,00 €.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungs- bzw. Ordnungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person sowie das Übergangsheim bezeichnet sind sowie den Unterkunftsschlüssel. Ein Nutzungsbescheid über die Höhe der Benutzungsgebühren und den Beginn der Zahlungspflicht wird separat gegen schriftliche Bestätigung ausgehändigt.
- (2) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Willich nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen aus Gründen der Ordnung, der Notwendigkeit durch weitere Zuweisungen und der Zweckmäßigkeit sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten; den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Willich ist Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Unterbringungsverpflichtung der Stadt nach §§ 1 und 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz entfällt, der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 12 Abs. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert, schwerwiegende oder mehr-

fach trotz Abmahnung gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für die Übergangsheime oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 3) verstoßen hat. Zur Wiedereinweisung in ein anderes Übergangsheim (Verlegung) kann die Einweisung auch aus organisatorischen Gründen widerrufen werden.

- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen und besenrein zu verlassen, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung und ordnungsgemäße Übergabe einer Unterkunft können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die Kosten für eine Zwangsräumung werden dem betroffenen Benutzer auferlegt.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einem mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Willich.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Willich erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren. Eine uneingeschränkte Gebührenpflicht besteht für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten (Strom, Wasser und Abwasser).
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft gem. § 3 Abs. 6.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar innerhalb von drei Werktagen nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen zum 1. des Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Überzahlte Gebühren werden verrechnet oder erstattet.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr wird nach der Bettenzahl einer

- Einrichtung erhoben.
- (2) Das Kaltnutzungsentgelt beträgt je Bett und Monat für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 in der Unterbringung in einer
- Gemeinschaftsunterkunft 274,39 € und
 - sonstigen Unterkunft 136,76 €
- (3) Für verbrauchsunabhängige Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfegergebühren, Straßenreinigung, Versicherungen, Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für das Land NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, Kosten Bauhof) wird ein Entgelt erhoben für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 in einer
- Gemeinschaftsunterkunft 32,38 €
 - sonstigen Unterkunft 43,43 €.
- (4) Daneben ist eine Pauschale pro Person für die Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Abwasser etc. zu entrichten.
Die Pauschale richtet sich als Bemessungsgrundlage nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe – der Abteilung 4 bundesweite Einkommens- und Verbrauchsstichproben- des Asylbewerberleistungsgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Willich haftet gegenüber den Benutzern für Schäden, die von ihren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer haften für Schäden, die sie schuldhaft an der Unterkunft, den Einrichtungen und an dem ihnen zum Gebrauch überlassenen Inventar verursachen. Sie haben für die Wiederherstellung des vorherigen Zustands zu sorgen. Falls die Stadt die Wiederherstellung selbst durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, haben sie die entstehenden Kosten zu tragen.

§ 7 Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die sich aus dieser Satzung und der Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden. Dies gilt nicht für Verpflichtungen über Schadensersatz gemäß § 6 dieser Satzung.
- (2) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach dieser Satzung richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.06.2016 in Kraft.
- (2) Folgende Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft:
Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Willich vom 12.12.2008.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.05.2016

Stadt Willich
gez.
Heyes
(Bürgermeister)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 415

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 20.02.2016 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102044561

keine Rechte geltend gemacht worden.
Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass

des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 20.05.2016

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 417

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

Jagdgenossenschaft Grefrath- Ost

Bekanntmachung

Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2015/2016

1. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW S. 2), in der z.Zt. geltenden Fassung, hat die Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost am 12. April 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2015/2016, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

a) Gesamteinnahmen	19.117,69 €
b) Gesamtausgaben	18.947,93 €
c) Gesamtbestand	169,76 €

der auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen wird.

Dem Jagdvorstand wird für das Geschäftsjahr 2015/2016 vorbehaltslos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2015/2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2015/2016 liegt zur Einsichtnahme ab dem Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 25. Mai 2016 an sieben Arbeitstagen während der Dienststunden im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 30, 47929 Grefrath, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Grefrath, den 12. April 2016
Der Jagdvorsteherin



Fasselt-Jorißen

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Büro des Landrates -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476
E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
